

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 6/2014, S. 184–192

Henrike Janetzek und Christoph Lindner

Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren – Teil II

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2014. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autoren sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter www.vonLoeper.de/Asylmagazin.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren – Teil II

Inhalt Teil II

- IV. Prüfung des Schutzbedarfs von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren
 - 1. Flüchtlingsschutz im Sinne der GFK
 - 2. Subsidiärer Schutz
 - 3. Nationale Abschiebungsverbote
- V. Fazit

Im ersten Teil des Beitrags wurden die völkerrechtlichen und europarechtlichen Schutzvorgaben bei Menschenhandel und deren Konsequenzen für die Asylverfahren von Opfern des Menschenhandels erörtert. In diesem zweiten Teil soll auf die Prüfung des Schutzbedarfs von Opfern von Menschenhandel im Rahmen des Asylverfahrens, insbesondere auf die Besonderheiten hinsichtlich der Voraussetzungen für das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft, eingegangen werden. Dass Opfer von Menschenhandel Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sein können, findet zunehmend auch in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Beachtung. Zusätzlich hat sich auf transnationaler Ebene wiederum der EGMR als Garant eines effektiven Rechtsschutzes für Opfer von Menschenhandel hervor getan.

IV. Prüfung des Schutzbedarfs von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren

Opfer von Menschenhandel müssen Zugang zu einem fairen und effizienten Asylverfahren haben, in dem ihr internationaler Schutzbedarf individuell geprüft wird.¹ Sie

* Henrike Janetzek ist als Beigeordnete Rechtsberaterin in der UNHCR-Zweigstelle in Nürnberg tätig. Die hier geäußerten Meinungen entsprechen der persönlichen Meinung der Verfasserin und werden nicht unbedingt von UNHCR geteilt.

Dr. Christoph Lindner ist Rechtsanwalt in Rosenheim und als Experte im Bereich Menschenhandel tätig. Seine Dissertation »Die Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Menschenhandel« erschien im März 2014 bei Mohr Siebeck.

¹ Zum Asylverfahren siehe den Teil I dieses Beitrags: Janetzek/Lindner, Asylmagazin 4/2014, S. 105 (S. 110 ff.).

können als Flüchtlinge im Sinne der GFK von Verfolgung bedroht sein oder menschenrechtlichen Abschiebungsschutzes bedürfen. Je nach Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall und der Situation im Herkunftsland kommen demnach alle Formen des Schutzes im Asylverfahren grundsätzlich in Betracht.²

1. Flüchtlingsschutz im Sinne der GFK

Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, ist Opfern von Menschenhandel gemäß § 3 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft³ zuzuerkennen (bzw. gemäß § 2 AsylVfG die Asylberechtigung nach Art. 16 a Abs. 1 GG). Im Folgenden sollen die Besonderheiten dargestellt werden, die bei der Prüfung von Flüchtlingsschutz im Sinne der GFK in Fällen von Opfern von Menschenhandel zu berücksichtigen sind. Als Orientierungshilfe können insbesondere die UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz für die Anwendung des Art. 1 A (2) der GFK auf Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen⁴ herangezogen werden – als Ergänzung zum UNHCR-Handbuch⁵ und in Verbindung mit den Richtlinien zum internationalen Schutz im Hinblick auf »geschlechtsspezifische Verfolgung«⁶, »Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe«⁷ sowie »Asylanträgen von Kindern«.⁸ Auch die wenigen, aber richtungsweisenden

² Asylberechtigung nach Art. 16 a Abs. 1 GG, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG, Zuerkennung subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylVfG, Feststellung nationaler Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5, § 60 Abs. 7 AufenthG.

³ Im Sinne von Art. 1 A (2) GFK. Vgl. auch Art. 2 Bst. d Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie, im Folgenden: QRL).

⁴ UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz, Nr. 7, Anwendung des Artikels 1 A (2) GFK auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen.

⁵ UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, September 1979, Neuauflage 2003.

⁶ UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz, Nr. 1 – Geschlechtsspezifische Verfolgung, 7. Mai 2002.

⁷ UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz, Nr. 2 – »Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe«, 7. Mai 2002.

⁸ UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8 – Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit der Genfer Flüchtlingskonvention.

bisher in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ergangenen Entscheidungen zum Flüchtlingsschutz bei Opfern von Menschenhandel werden erörtert.

a) Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur

Die Genfer Flüchtlingskonvention selbst definiert den Begriff der Verfolgung nicht. Nach Auffassung von UNHCR stellen jedenfalls schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte und eine Bedrohung von Leben oder Freiheit (Art. 33 Abs. 1 GFK) sowie andere Arten von schwerwiegender Schädigung oder untragbaren Notlagen Verfolgung dar.⁹ Aufgrund des subjektiven Elements, welches der Furcht vor Verfolgung zugrunde liegt, muss ein offener Ansatz bei der Beurteilung, was Verfolgung darstellt, zugrunde gelegt werden und die Verfolgung je nach Einzelfall beurteilt werden.¹⁰ Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn es sich um Kinder handelt.¹¹ Dieser individuelle Ansatz bei der Beurteilung der Verfolgungshandlung findet sich auch im Europarecht wieder (vgl. Art. 4 Abs. 3 Bst. c QRL). Demnach sind bei der Prüfung, ob die Handlung einer Verfolgung gleichkommt, die individuelle Lage und die persönlichen Umstände der Antragsteller zu berücksichtigen.¹²

Gemäß der Definition in § 3 a Abs. 1 AsylVfG (Art. 9 Abs. 1 QRL) gelten als Verfolgung im Sinne von Art. 1 A (2) GFK Handlungen, die entweder aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (sogenannte notstandsfeste Rechte, etwa das Recht auf Leben, das Folterverbot und das Verbot der Sklaverei, Nr. 1).¹³ Daneben kann Verfolgung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist wie von einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte (Nr. 2).¹⁴ Als Verfolgung

können zudem die in § 3 a Abs. 2 AsylVfG (§ 9 Abs. 2 QRL) als Regelbeispiele genannten Handlungen gelten.

Opfer von Menschenhandel erfahren in der Regel schwere Menschenrechtsverletzungen, die im Allgemeinen eine Verfolgung darstellen.¹⁵ Als Ausgangspunkt für die Prüfung der Verfolgungshandlung speziell bei Opfern von Menschenhandel kann die in Teil I des Beitrags bereits dargestellte Definition von Menschenhandel in Art. 2 und 3 der Richtlinie 2011/36/EU zugrunde gelegt werden.¹⁶ Sowohl die einzelnen Handlungen als auch die angewandten Zwangsmittel sowie die einzelnen Formen der Ausbeutung können schwere Menschenrechtsverletzungen sein oder solche mit sich bringen bzw. in ihrer Kumulation dem gleichkommen und damit eine Verfolgung im Sinne der GFK darstellen. So zählen zu den Erfahrungen von Opfern von Menschenhandel beispielsweise Entführung, Freiheitsberaubung und schwere physische und psychische Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, was Folter oder Grausamkeit, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung gleichkommen kann.¹⁷ Die Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, wie sie Opfer von Menschenhandel häufig erleben, ist auch explizit als Regelbeispiel für Verfolgung im Sinne der GFK in § 3 a Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG (§ 9 Abs. 2 Bst. a QRL) aufgeführt.

Die einzelnen in der Definition vorgesehenen Formen der Ausbeutung von Opfern von Menschenhandel – also Menschenhandel zum Zwecke der Prostitution und anderer Formen sexueller Gewalt, Zwangsarbeit oder erzwungener Dienstleistungen, Sklaverei und sklavereiähnliche Praktiken,¹⁸ Leibeigenschaft, die Ausnutzung strafbarer Handlungen, die Organentnahme, Zwangsheirat und (sexuelle) Ausbeutung von Kindern – stellen Menschenrechtsverletzungen dar und sind entsprechend internationalen Menschenrechtsabkommen verboten.¹⁹

Maßnahmen nicht die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen.

¹⁵ Vgl. UNHCR-Richtlinien zum Schutz von Opfern von Menschenhandel, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 15.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Vgl. OHCHR, UNHCR, UNICEF, UNODC, UN Women, ILO, Prevent, Combat, Protect – Human Trafficking, UN Joint Commentary on the EU Directive, A Human Rights Based Approach, November 2011, S. 20, mit Hinweis auf: UN General Assembly, Human Rights Council, UN Special Rapporteur on Torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment (A/HRC/7/3), 15 January 2008, S. 53, Ziff. 197. Der EGMR hat festgestellt, dass die Abschiebung einer Person in einen Staat, wo sie der Sklaverei oder Zwangsarbeit ausgesetzt wäre, unter das Folterverbot fallen kann, vgl. EGMR, Entscheidung vom 19.1.1999 – Ould Barar gg. Schweden, 42367/98. Das UN-Komitee gegen Folter hat ebenfalls den Zusammenhang zwischen Menschenhandel und Folter anerkannt, vgl. UN Committee Against Torture (CAT), Concluding observations: Russian Federation (CAT/C/RUS/CO/1, Rn. 11) and Austria (CAT/C/AUT/CO/3, Rn. 4).

¹⁸ Bzgl. einer zeitgemäßen Interpretation des Begriffs der Sklaverei gemäß Art. 1 des Sklavereiabkommens von 1926 siehe: EGMR, Siliadin gg. Frankreich, Beschwerdenr. 73316/01, 26 Juli 2005.

¹⁹ Zu den einzelnen Definitionen und internationalen Bestimmungen vgl. UN Joint Commentary, a. a. O. (Fn. 17), S. 102 ff.

on, 22. Dezember 2009.

⁹ UNHCR, Handbuch, a. a. O. (Fn. 5), Rn. 51; Vgl. UNHCR-Richtlinien zum Schutz von Opfern von Menschenhandel, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 14; UNHCR-Richtlinien zu Asylanträgen von Kindern, a. a. O. (Fn. 8), Rn. 10; vgl. auch Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, 2. Auflage 2012, S. 32, § 12, Rn. 6.

¹⁰ UNHCR, Handbuch, a. a. O. (Fn. 5), 1979, Rn. 52; Marx, Handbuch, a. a. O. (Fn. 9), § 10, Rn. 8; instruktiv zur Verfolgungsintensität: Frei, Der Schutz von Menschenhandelsopfern im Asylsystem, Asyl – Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -praxis, Vol. 28 (2013), S. 14 (17 ff.).

¹¹ UNHCR-Richtlinien zu Asylanträgen von Kindern, a. a. O. (Fn. 8), Rn. 10.

¹² Ausführlich dazu Marx, Handbuch, a. a. O. (Fn. 9), S. 27, § 11, Rn. 7 ff..

¹³ Das Wort »insbesondere« verweist auf den nicht abschließenden Charakter, vgl. dazu Bank, Roland/Foltz, Friederike, Flüchtlingsrecht auf dem Prüfstand, Die Qualifikationsrichtlinie im deutschen Recht, Teil I: Flüchtlingsschutz, Beilage zum ASYLMAGAZIN 10/2008, S. 2. Marx, Handbuch, a. a. O. (Fn. 9), S. 31 ff., § 12, Rn. 1 ff.

¹⁴ Vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 – 10 C 23.12 –, ASYLMAGAZIN 5/2013, S. 161 ff, Rn. 34. Demnach müssen die einzelnen

Wie auch in Erwägungsgrund 1 der Richtlinie 2011/36/EU anerkannt, stellt Menschenhandel selbst eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung dar und ist nach Art. 4 EMRK, Art. 5 Abs. 3 der EU-Grundrechtecharta verboten. In dem im Teil I dieses Beitrags dargestellten Grundsatzurteil *Rantsev gegen Zypern und Russland*²⁰ hat der EGMR erstmals entschieden, dass – in Weiterentwicklung der EMRK als »living instrument« – Menschenhandel als moderne Form der Sklaverei selbst in den Anwendungsbereich von Art. 4 EMRK fällt, also in den Bereich der Rechte, von denen ein Abweichen auch im Notstandsfall nicht zulässig ist.²¹ Damit wäre bei Menschenhandel die Intensität für eine Verfolgungshandlung regelmäßig erfüllt.

Ebenso gelten Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind, gemäß § 3 a Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG (§ 9 Abs. 2 Bst. f QRL) als Verfolgung im Sinne der GFK. Menschenhandel, insbesondere zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, betrifft vor allem Frauen und Kinder.²² Die Ausbeutung von Frauen und Mädchen zum Zwecke der Zwangsprostitution oder sexuellen Ausbeutung ist eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt, die Verfolgung darstellen kann.²³ Das Europäische Parlament hat in einer Entschließung vom 19. Mai 2000 betont, dass die geschlechtsbedingte Verfolgung und konkret der Menschenhandel Gründe für die Gewährung des Flüchtlingsstatus sein müssten.²⁴

Bei Kindern²⁵ ist zudem stets darauf zu achten, dass auch dann von Menschenhandel auszugehen ist, wenn kein Zwangsmittel angewandt wird (vgl. Art. 3 c Palermo-Protokoll, Art. 2 Abs. 5 Richtlinie 2011/36/EU), und

dass der Handel mit Kindern eine schwere Verletzung zahlreicher kinderspezifischer Grundrechte darstellt.²⁶

Ein Beispiel für eine relevante Verfolgung eines Kindes verbunden mit sexueller Ausbeutung und Leibeigenschaft ist der Fall, der einer Entscheidung des VG Augsburg aus dem Jahr 2012 zugrunde lag.²⁷ Das Gericht erkannte hier einem minderjährigen afghanischen Antragsteller den Flüchtlingsstatus nach der GFK wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung zu. Er hatte vorgetragen, als »Tanzjunge« in Afghanistan missbraucht und ausgebeutet worden zu sein. Hierbei handelt es sich um eine verbreiteten Brauch (»baccha baazi«), eine Art sexueller Leibeigenschaft minderjähriger Jungen durch mächtige Männer.²⁸

Die Verfolgung gegenüber Opfern von Menschenhandel geht in der Regel von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von § 3 c Nr. 3 AsylVfG (Art. 6 Bst. c QRL) aus, wie z. B. Menschenhändlern, kriminellen Unternehmen oder Mitgliedern der Familie/örtlichen Gemeinschaft.²⁹ Gerade bei Kindern ist eine gründliche Prüfung der möglichen Beteiligung durch Eltern und Familienangehörige durchzuführen.³⁰ Beispielsweise kann es zu der oben beschriebenen Ausbeutung als »Tanzjunge« durch einen Verkauf der Jungen durch die eigene Familie kommen.

Es kann aber auch Situationen geben, in denen die Aktivitäten des Menschenhandels von den Behörden des Heimatlandes de facto geduldet oder sogar gefördert werden, sodass in diesen Fällen auch staatliche Verfolgung (ggf. durch Unterlassen³¹) in Betracht kommen kann.³²

b) Begründete Furcht

Die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne der GFK ist im Asylverfahrensgesetz und in der Qualifikationsrichtlinie nicht näher definiert. Sie hat im internationalen Rechtsverständnis und nach Auffassung von UNHCR eine subjektive und objektive Komponente³³ und ist im Einklang mit Art. 4 QRL auf Grundlage einer individuellen Sachverhaltsaufklärung und unter Heranziehung relevanter Herkunftslandinformationen in jedem Einzel-

²⁰ Janetzek/Lindner, Asylmagazin 4/2014, S. 105 (108 f.).

²¹ EGMR Urteil vom 7.1.2010 – *Rantsev gg. Zypern und Russland*, 25965/04 –, Rn. 279 ff.; der EGMR hat in seiner Entscheidung, dass Menschenhandel von Art. 4 EMRK umfasst ist, keine Notwendigkeit gesehen, zwischen Art. 4 Abs. 1 (Sklaverei oder Leibeigenschaft) und Art. 4 Abs. 2 (Zwangsarbeit oder Pflichtarbeit) zu unterscheiden, es kann daher bei Menschenhandel von einem umfassendem Schutz durch Art. 4 EMRK ausgegangen werden.

²² UNHCR-Richtlinien zum Schutz von Opfern von Menschenhandel (Fn. 4), Rn. 3, 19. Vgl. diesbezüglich auch die Erkenntnissen der aktuellen Studie der ILO, *Profits and Poverty: The Economics of Forced Labour*, vom Mai 2014, wonach über die Hälfte aller Menschen in Ausbeutung durch Zwangsarbeit und Menschenhandel Frauen und Kinder sind, vor allem im Bereich sexuelle Ausbeutung, und zwei Drittel der illegalen Profite durch Zwangsarbeit und Menschenhandel aus sexueller Ausbeutung stammen.

²³ Vgl. UNHCR-Richtlinien zum Schutz von Opfern von Menschenhandel (Fn. 4), Rn. 19, UNHCR-Richtlinien zu geschlechtsspezifischer Verfolgung (Fn. 6), Rn. 18.

²⁴ Entschließung vom 19.5.2000 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament »Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels« (KOM(1998) 726 – C5-0123/1999 – 1999/2125(COS), abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P5-TA-2000-0248+0+DOC+XML+V0//DE> (28.5.2014), Rn. 23.

²⁵ Bis 18 Jahre, vgl. Art. 3 d) Palermo-Protokoll, Art. 2 Abs. 6 Richtlinie 2011/36/EU, Art. 1 KRK.

²⁶ Vgl. UNHCR-Richtlinien zum Schutz von Opfern von Menschenhandel (Fn. 4), Rn. 20, UNHCR-Richtlinien zu Asylanträgen von Kindern (Fn. 8), Rn. 26–28, mit einer Darstellung von spezifischen Bestimmungen den Schutz von Kindern betreffend.

²⁷ Vgl. VG Augsburg, Urteil vom 24. Mai 2012 – Au 6 K 11.30379 – mit weiteren Quellenangaben zu dieser Praxis. Das Gericht stellt fest, dass Kinder armer Familien, die von ihren Eltern verkauft werden, sowie Waisenkinder besonders gefährdet sein können, in entsprechende Strukturen zu geraten.

²⁸ Vgl. dazu auch UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 6.4.2013.

²⁹ Vgl. UNHCR-Richtlinien zum Schutz von Opfern von Menschenhandel, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 21.

³⁰ Ebd.

³¹ Umstritten, vgl. Marx, Handbuch, a. a. O. (Fn. 9), S. 26 f., § 11, Rn. 3 ff.

³² UNHCR-Richtlinien zum Schutz von Opfern von Menschenhandel, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 24.

³³ UNHCR-Handbuch, a. a. O. (Fn. 5), Rn. 37 ff.; Marx, Handbuch, a. a. O. (Fn. 9), S. 16 ff., § 8, Rn. 10 ff.

fall zu prüfen.³⁴ Maßgeblich zu beachten ist insbesondere die Beweiserleichterung gemäß Art. 4 Abs. 4 QRL, die bestimmt, dass die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf ist, dass die Furcht begründet ist.

Hinsichtlich der Beurteilung, ob ein Opfer von Menschenhandel begründete Furcht vor Verfolgung hat, ist zu beachten, dass Menschenhandel als ein komplexer Prozess zu begreifen ist, der nicht aus einer einzelnen Handlung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht.³⁵ An Menschenhandel können je nach Organisationsstruktur der Täter eine Reihe von Akteuren in verschiedenen Funktionen und Ländern involviert sein, die jeweils eine reale Gefahr für die Betroffenen darstellen können. Opfer von Menschenhandel können demnach sowohl im Herkunftsland, im Transitland als auch in dem Land, in dem sie um internationalen Schutz ersuchen, Schädigungen erfahren haben und weiterhin befürchten müssen.³⁶ Auch wenn beispielsweise die Ausbeutung hauptsächlich außerhalb des Herkunftslandes stattgefunden hat, kann der Menschenhandel bereits im Herkunftsland begonnen haben und die Strukturen dort können zu einer Gefährdung bei Rückkehr führen.

Opfer von Menschenhandel können sich nach Rückkehr in ihr Herkunftsland etwa Vergeltungsmaßnahmen der Menschenhändler gegen sich selbst und die Familie ausgesetzt sehen, insbesondere wenn sie sich aus den Menschenhandelsstrukturen befreit haben oder gegen die Menschenhändler ausgesagt haben.³⁷ Häufig besteht auch eine reale Gefahr, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden, was in der Regel Verfolgung darstellt.³⁸ Dieses sogenannte »Re-Trafficking« kann auch struktureller Art sein und in erheblichem Umfang stattfinden. So musste beispielsweise eine spezialisierte Nichtregierungsorganisation in Albanien feststellen, dass über die Hälfte der betreuten Frauen bereits wiederholt Opfer von Menschenhandel wurde.³⁹ Möglich ist auch eine

Ächtung und Diskriminierung oder Bestrafung durch die Familie und/oder die Gemeinschaft, welche die Intensität einer Verfolgung erreichen kann.⁴⁰ Insbesondere Frauen und Kinder können bei Rückkehr in ihr Herkunftsland aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit erneut von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sein.

Bei Asylsuchenden, die bereits Opfer von Menschenhandel und den in der Regel damit einhergehenden schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen wurden – was wie oben ausgeführt in der Regel Verfolgung darstellt – oder die unmittelbar von einer Verbringung oder Ausbeutung in Menschenhandelsstrukturen bedroht waren, ist daher in der Regel auch davon auszugehen, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Personen, insbesondere auch Frauen und Kinder, häufig gerade wegen einer schon bestehenden besonderen hilflosen Lage in Menschenhandelsstrukturen geraten können. Diese kann auch auf erlittener oder drohender geschlechtsspezifischer Verfolgung ohne Bezug zu Menschenhandel, z. B. in Form von Zwangsverheiratung oder Genitalverstümmelung, beruhen, sodass auch insofern Art. 4 Abs. 4 QRL Anwendung finden kann.

Ein Beispiel hierfür ist der Fall einer minderjährigen kamerunischen Antragstellerin, in dem das VG Wiesbaden im Jahr 2011 den Flüchtlingsstatus wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung zuerkannt hat, nachdem die Antragstellerin ihrem Vortrag nach aufgrund von Zwangsverheiratung durch ihren Stiefvater und Misshandlung und Vergewaltigung durch ihren Mann in eine hilflose Lage und anschließend in Menschenhandelsstrukturen geraten war. Sie hatte zuvor bereits aufgrund der Zwangsverheiratung Schutz in Deutschland gesucht und war nach Ablehnung ihres Asylantrags nach Kamerun abgeschoben worden, wo sie wieder dem Mann, mit dem sie zwangsverheiratet wurde, in die Hände gefallen war.⁴¹

Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne der GFK kann aber auch auf Ereignissen beruhen, die erst eingetreten sind, nachdem der Antragsteller/die Antragstellerin das Herkunftsland verlassen hat (vgl. Art. 5 Abs. 1 QRL). Opfer von Menschenhandel müssen nicht bereits wegen erlittener oder unmittelbar bevorstehender Verfolgung ihr Heimatland verlassen haben, um Flüchtling zu sein.⁴²

Aus Sicht von UNHCR gibt es zudem Fälle, in denen eine Gewährung des Flüchtlingsstatus angemessen ist,

³⁴ Zur Verfolgungsfurcht im Sinne der Qualifikationsrichtlinie vgl. Marx, Handbuch, a. a. O. (Fn. 9), § 9, Rn. 1 ff.

³⁵ UNHCR-Richtlinien zum Schutz von Opfern von Menschenhandel, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 10.

³⁶ Vgl. UNHCR-Richtlinien zum Schutz von Opfern von Menschenhandel, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 27.

³⁷ UNHCR-Richtlinien zum Schutz von Opfern von Menschenhandel (Fn. 4), Rn. 17. Vgl. z. B. das Urteil des VG Wiesbaden vom 14.3.2011 – 3 K 1465/09.WI.A –, ASYLMAGAZIN 5/2011, S. 158 f. im Fall einer Nigerianerin, die Vergeltungsmaßnahmen für sich und ihre Familie in Nigeria befürchten musste, nachdem sie gegen die Menschenhändler ausgesagt hatte. Wie der Fall zeigt, geht auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in solchen Fällen von einer Gefährdung im Herkunftsland aus (strittig war in diesem Fall lediglich das Vorliegen eines Verfolgungsgrundes, das Bundesamt hatte aber europarechtlichen subsidiären Schutz zuerkannt).

³⁸ Vgl. UNHCR-Richtlinien zum Schutz von Opfern von Menschenhandel, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 17.

³⁹ Vatra Psycho-Social Centre: The Girls and the Trafficking – Study on the development of trafficking in women in Albania

2005, S. 23 f., verfügbar unter: www.childtrafficking.com/Docs/vatra_psycho_sc05gtalb.pdf. Zur Gefahr von Re-Trafficking allgemein siehe auch IOM, The Causes and Consequences of Re-Trafficking: evidence from the IOM Human Trafficking Database, verfügbar unter: publications.iom.int/bookstore/free/causes_of_retrafficking.pdf.

⁴⁰ UNHCR-Richtlinien zum Schutz von Opfern von Menschenhandel, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 18.

⁴¹ VG Wiesbaden, Urteil vom 6.5.2011 – 6 K 292/11.WI.A.

⁴² Vgl. UNHCR-Richtlinien zum Schutz von Opfern von Menschenhandel, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 25 f.

auch wenn keine sich wiederholende Verfolgung für Opfer von Menschenhandel im Herkunftsstaat droht, sondern es auch nach nur einmaliger Erfahrung von Verfolgung zwingende Gründe gibt, die aufgrund der erlittenen Verfolgung eine Rückkehr in das Herkunftsland unzumutbar machen (etwa besonders grausame Verfolgung mit der Folge anhaltender Traumatisierung),⁴³ entsprechend dem Rechtsgedanken in Art. 1 C (V) 2 GFK.

c) Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund

Auch wenn daran zu denken ist, dass grundsätzlich alle Verfolgungsgründe in Betracht kommen und auch mehrere Verfolgungsgründe nebeneinander vorliegen können,⁴⁴ ist bei Opfern von Menschenhandel der Verfolgungsgrund der bestimmten sozialen Gruppe besonders relevant und auch bereits in der Rechtsprechung thematisiert worden. Gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG (Art. 10 Abs. 1 Bst. d QRL) gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

- a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
- b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Dabei ist richtigerweise davon auszugehen, dass es ausreichend ist, wenn eine der beiden Voraussetzungen vorliegt.⁴⁵ Im Rahmen von Menschenhandel als Form von geschlechtsspezifischer Verfolgung können insbesondere Frauen (als solche oder Untergruppen, z. B. alleinstehende Frauen, Frauen niedrigen Bildungsstands o. ä.) oder Kinder (als solche oder Untergruppen, z. B. Waisenkinder, Straßenkinder, unbegleitete und von ihren Eltern getrenn-

te Kinder) aufgrund ihrer Verletzbarkeit in bestimmten sozialen Umfeldern oder ihrer spezifischen rechtlichen Stellung, die sie zum Ziel für Menschenhändler machen, als bestimmte soziale Gruppe relevant sein,⁴⁶ ohne dass deswegen alle Mitglieder dieser Gruppe verfolgt sein müssen.⁴⁷ In § 3 b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 3 AsylVfG (Art. 10 Bst. d S. 3 QRL) ist explizit anerkannt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung bei Opfern von Menschenhandel wurde auch bereits in der Rechtsprechung bestätigt. Im Jahr 2005 kam etwa das VG Würzburg⁴⁸ im Fall einer ukrainischen Mutter, die auf der Suche nach Arbeit von Menschenhändlern nach Tschechien gelockt und in der Nähe der Grenze nach Deutschland zur Prostitution gezwungen wurde, zu dem Ergebnis, dass die Bedrohung durch den Menschenhändlering im Herkunftsland an das Geschlecht in seiner sozialen Bedeutung anknüpft und damit ein Fall von geschlechtsspezifischer Verfolgung gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG (a. F.) vorlag. Das Gericht führte aus:

»Für die besondere Situation der Klägerin zu 1) gilt, dass Frauenhandel untrennbar mit sexueller Gewalt, Ausbeutung und Zwangsprostitution verbunden ist, wobei der Frauenhandel auf den Genderstatus der Frau, ihr Alter, Geschlecht, ihre wirtschaftliche und soziale Stellung und damit insgesamt auch ihre sexuelle Verwertbarkeit zu wirtschaftlichen Zwecken zielt und damit insgesamt die für die bestimmte soziale Gruppe maßgebenden Genderfaktoren bezeichnet. Für die Klägerin zu 1) trifft dies zu, da ihre Situation als junge, alleinerziehende Mutter auf der Suche nach Arbeit von der Zuhälterorganisation ausgenutzt wurde.«

Frühere Opfer von Menschenhandel können ebenfalls als eine bestimmte soziale Gruppe angesehen werden, basierend auf dem unabänderlichen, gemeinsamen und in der Vergangenheit begründeten Merkmal, Opfer von Menschenhandel geworden zu sein. Gruppenbestimmend ist in diesem Fall die frühere Verfolgung (nicht die zukünftig drohende Verfolgung) als gemeinsames Merkmal/unveränderbarer Hintergrund.⁴⁹ Sie können je nach Kontext in

⁴³ Ebd., Rn. 16.

⁴⁴ Ebd., Rn. 33.

⁴⁵ Ob die beiden Voraussetzungen zwingend kumulativ erfüllt sein müssen oder es ausreichend ist, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, wie es von UNHCR vertreten wird (vgl. zu der Problematik insgesamt Bank/Foltz, Flüchtlingsrecht auf dem Prüfstand, a. a. O. (Fn. 13), S. 11/12) ist bislang durch den EuGH nicht ausdrücklich geklärt worden. In seiner grundlegenden Entscheidung zur Verfolgung wegen Homosexualität hat der EuGH lediglich ausgeführt, dass nach der Definition von Art. 10 Abs. 1 Bst. d QRL eine Gruppe insbesondere dann als eine »bestimmte soziale Gruppe« gilt, wenn die beiden dort genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen (Rn. 45), wovon der EuGH in diesem Fall ausging; EuGH, Urteil vom 7.11.2013 – X., Y., Z. gg. Niederlande, C-199/12; C-200/12; C-201/12 –, ASYLMAGAZIN 12/2013, S. 415 ff. Das Wort »insbesondere« impliziert jedenfalls keine Ausschließlichkeit, so dass die Richtlinie eine entsprechende Auslegung zulässt. Von einer Notwendigkeit der Kumulierung gehen z. B. aus: VG Wiesbaden, Urteil vom 14.3.2011, a. a. O. (Fn. 37), VG Gelsenkirchen, Urteil vom 15.3.2013 – 9a K 3963/11.A.

⁴⁶ UNHCR-Richtlinien zum Schutz von Opfern von Menschenhandel (Fn. 4), Rn. 38; vgl. auch Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung (Fn. 6), Rn. 30, sowie Richtlinien zu Asylanträgen von Kindern (Fn. 8), Rn. 24 ff; zum Meinungsstand in der Schweiz siehe Frei, Schutz von Menschenhandelsopfern, a. a. O. (Fn. 10), S. 19 f.

⁴⁷ Zur Abgrenzung der Begriffe »bestimmte soziale Gruppe« und »Gruppenverfolgung« vgl. Marx, Handbuch, a. a. O. (Fn. 9), § 24, Rn. 51 f.

⁴⁸ VG Würzburg, Urteil vom 19.9.2005 – W 8 K 04.30919 –, asyl.net, M8050.

⁴⁹ UNHCR-Richtlinien zum Schutz von Opfern von Menschenhandel, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 39.

einer Gesellschaft auch als eine abgegrenzte Gruppe angesehen werden.⁵⁰ Auch wenn anerkannt ist, dass sich eine bestimmte soziale Gruppe nicht ausschließlich dadurch bestimmen lässt, dass die Mitglieder einer Gruppe verfolgt werden, können Verfolgungshandlungen gegen eine Gruppe (bzw. fehlender effektiver Schutz für eine Gruppe) diese durchaus als solche erkennbar machen.⁵¹ Hinsichtlich der Bestimmung, ob Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, hat der EuGH etwa im Zusammenhang mit Verfolgung wegen Homosexualität das Bestehen von strafrechtlichen Bestimmungen, die speziell Personen dieser Gruppe betreffen, herangezogen.⁵²

In einem grundlegenden Urteil des VG Wiesbaden aus dem Jahr 2011 wurde auch in der Rechtsprechung bestätigt, dass frühere Opfer von Menschenhandel eine bestimmte soziale Gruppe darstellen können.⁵³ Dem Urteil lag der Fall einer minderjährigen nigerianischen Antragstellerin zugrunde, die nach Europa verbracht und zur Prostitution gezwungen wurde. Sie wurde von der Polizei in Bordellen in den Niederlanden und Deutschland aufgegriffen. Die nigerianische »Madame« hatte die Möglichkeit, Druck auf die Familie in Nigeria auszuüben, wenn sich die Antragstellerin aus ihrem Machtbereich entfernte. Das Bundesamt hatte eine Bedrohung in Anknüpfung an eine soziale Gruppe abgelehnt, allerdings bereits wegen der in Nigeria drohenden Gefahren subsidiären Schutz gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG (a. F.)⁵⁴ zuerkannt. Das Gericht bejahte demgegenüber das Vorliegen der Voraussetzungen für den Flüchtlingsschutz. Die soziale Gruppe sah das Gericht in einer Untergruppe geschlechtsspezifischer Verfolgung der »nach Nigeria rückkehrenden Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind und sich hier von befreit haben, bzw. befreit worden sind (und gegen [die Täter] ausgesagt haben).« Es handele sich um eine klar definierbare, nach außen wahrnehmbare und von der Gesellschaft wahrgenommene und abgegrenzte Untergruppe von Frauen im Sinne von Art. 10 der QRL.⁵⁵

Demgegenüber entschied das VG Gelsenkirchen im Jahr 2013, dass Frauen, die Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution geworden sind und die nach ihrer Befreiung gegen die Täter ausgesagt haben, keine soziale Gruppe i. S. d. der GFK bilden, auch wenn ihnen nach

ihrer Rückkehr Verfolgung droht.⁵⁶ Dem Urteil lag der Fall einer nigerianischen Antragstellerin zugrunde, die sich aus der Zwangsprostitution in Deutschland und verschiedenen europäischen Ländern befreit hatte. Die Familie der Antragstellerin wurde daraufhin im Herkunftsland Opfer von schweren Übergriffen durch die Menschenhändler. Die Menschenhändlerin forderte 50.000 Euro Ablöse bzw. dass die Antragstellerin für sie in Italien wieder als Prostituierte arbeite. Das Bundesamt hatte auch in diesem Fall subsidiären Schutz gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG (a. F.) zuerkannt. Die Antragstellerin berief sich in ihrer Klage darauf, dass die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe gegeben sei, da frühere Opfer von Menschenhandel eine wahrnehmbare und abgegrenzte Untergruppe von Frauen gemäß Art. 10 QRL bilden und in Nigeria besonderem Druck sowie fehlendem Schutz ausgesetzt seien. Das Gericht stimmte dieser Argumentation insoweit zu, dass Opfer von Menschenhandel, die sich befreit haben und gegen die Menschenhändler ausgesagt haben, einen gemeinsamen unveränderlichen Hintergrund i. S. v. Art. 10 Abs. 1 Bst. d S. 1 QRL haben. Es verneinte allerdings die deutlich abgegrenzte Identität der Gruppe i. S. v. Art. 10 Abs. 1 Bst. d 2. Spiegelstrich QRL. Insoweit fehle jeglicher Gruppenbezug der Verfolgung. Vielmehr finde die Verfolgung ausschließlich innerhalb der früheren Täter-Opfer-Beziehung statt. Andere Frauen, die gegen andere Tätergruppen ausgesagt haben, hätten von diesen keine Verfolgungshandlungen zu befürchten. Hier verkennt allerdings das Gericht, dass eine Verfolgung der gesamten Gruppe gerade nicht erforderlich ist.

Auch in der Rechtsprechung anderer Länder wie Österreich, Großbritannien, Australien, Frankreich oder der Schweiz finden sich Beispiele dafür, dass frühere Opfer von Menschenhandel als bestimmte soziale Gruppe angesehen werden können.⁵⁷

⁵⁶ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 15. März 2013 – 9a K 3963/11.A.

⁵⁷ **Österreich:** Asylgerichtshof, Urteil vom 14.5.2009 – C15263.728-0/2008/25 E – im Fall einer nigerianischen Antragstellerin: »Zusammenfassend wird festgehalten, dass sich die Antragstellerin aus wohl begründeter Furcht wegen ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Opfer von systematisch organisiertem Frauenhandel, deren substantiierte Angaben zur möglichen einschlägigen strafrechtlichen Verfolgung von Staatsangehörigen ihres eigenen Herkunftslandes geeignet waren, in ihrem Herkunftsland verfolgt zu werden, weder Schutz seitens des Staates zu erwarten, noch eine inländische Fluchtalternative hat [...]«.

Großbritannien: United Kingdom, Asylum and Immigration Tribunal/Immigration Appellate Authority, SB (PSG – Protection Regulations – Reg 6) Moldova vs. Secretary of State for the Home Department, CG [2008] UKAIT 00002, 26.11.2007. Das Gericht stellt in dem Fall einer moldawischen Antragstellerin, die in Großbritannien im Rahmen von Zwangsprostitution ausgebeutet wurde, fest: »Former victims of trafficking« and »former victims of trafficking for sexual exploitation« are capable of being members of a particular social group [...] because of their shared common background or past experience of having been trafficked.«

Australien: Federal Magistrates Court, VXAJ vs. Minister for Immigration and Another, [2006] FMCA 234, 20.4.2006. Das Gericht stellt im Fall einer thailändischen Antragstellerin, die in einem Bordell als

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ UNHCR-Richtlinien zur sozialen Gruppe (Fn. 7), Rn. 14. Vgl. auch Marx, Handbuch, a. a. O. (Fn. 9), § 24, Rn. 16, Rn. 56.

⁵² EuGH, Urteil vom 7.11.2013 – X., Y., Z. –, a. a. O. (Fn. 45), Rn. 48.

⁵³ VG Wiesbaden, Urteil vom 14.3.2011, a. a. O. (Fn. 37).

⁵⁴ Entspricht dem jetzigen § 4 Nr. 2 AsylVfG (Art. 15 Bst. b QRL).

⁵⁵ Anders als das VG Würzburg verneinte das Gericht allerdings in diesem Fall eine Anknüpfung alleine an das Geschlecht mit der Begründung, dass nicht alle Frauen in Nigeria dieser Verfolgungsgefahr unterliegen. Dies ist aber gerade keine Voraussetzung, anders als bei der Gruppenverfolgung. Vgl. diesbezüglich z. B. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7.3.2013 – A 9 S 1873/12 (betreffend Nigeria); VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7.3.2013 – A 9 S 1872/12 (betreffend Kamerun).

Bei der Prüfung der erforderlichen Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung beziehungsweise dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen (vgl. § 3 a Abs. 3 AsylVfG, Art. 9 Abs. 3 QRL) und einem der fünf in der GFK genannten Verfolgungsgründe (vgl. § 3 b AsylVfG, Art. 10 QRL)⁵⁸ ist bei Opfern von Menschenhandel zudem zu beachten, dass für Menschenhändler ein primärer Beweggrund ihres Handelns zwar die Gewinnerzielung ist,⁵⁹ diese Tatsache das Vorliegen einer Verknüpfung mit einem der Verfolgungsgründe allerdings nicht ausschließt. Die Tatsache, dass sich eine Gefährdung aus dem Umstand ergibt, dass die Betroffene (angebliche) Schulden bei den Menschenhändlern hätte, schließt die Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund ebenfalls nicht aus, zumal die Schulden in solchen Fällen in der Regel aus dem Menschenhandel und von Menschenhändlern geltend gemachten Reisekosten herrühren.⁶⁰

Die Verfolgung kann etwa daran anknüpfen, dass Opfer gezielt wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, politischen Überzeugung, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausgewählt werden. Beispielsweise können Frauen und Mädchen einer bestimmten ethnischen Gruppe besonders gefährdet sein, Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung zu werden. Ebenso wäre es ausreichend, wenn die Unfähigkeit bzw. Unwilligkeit des Herkunftsstaates zur Schutzgewährung bei nichtstaatlicher Verfolgung an einen Konventionsgrund anknüpft (vgl. § 3 a Abs. 3 AsylVfG, Art. 9 Abs. 3 QRL). So können beispielsweise religiöse oder ethnische Minderheiten sowie Frauen und Kinder (und Untergruppen) Gefahr laufen, dem Men-

schenhandel zum Opfer zu fallen, wenn der Staat unfähig oder unwillens ist, sie zu schützen.⁶¹

d) Fehlender effektiver staatlicher Schutz

Wie bereits dargestellt geht die Verfolgung gegenüber Opfern von Menschenhandel in der Regel von nichtstaatlichen Akteuren aus. Bei der Prüfung, ob der Staat (bzw. Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen) Schutz vor Verfolgung i. S. v. § 3 d AsylVfG (Art. 7 QRL) gewährt, ist nicht nur zu prüfen, ob dieser fähig und willens ist, Schutz zu gewähren, sondern auch, ob dieser Schutz praktisch wirksam und damit effektiv ist (vgl. § 3 d Abs. 2 AsylVfG, Art. 7 Abs. 2 QRL). Um etwa Schutz vor Verfolgung zu bieten wäre es nicht nur ausreichend zu prüfen, ob ein Staat legislative und administrative Mechanismen zur Verhinderung von Menschenhandel und zum Opferschutz erlassen hat,⁶² sondern auch, ob diese Mechanismen wirksam in der Praxis umgesetzt werden.⁶³

Das VG Wiesbaden hatte etwa in oben dargestelltem Urteil festgestellt, dass der nigerianische Staat zwar Maßnahmen gegen Menschenhandel ergreift, aber nicht in der Lage ist, ein ausreichendes Schutzniveau zu gewährleisten. Zudem bleibe der Schutz für Opfer von Menschenhandel hinter dem Schutz vor sonstiger Kriminalität zurück.⁶⁴

Besonderheiten sind auch hinsichtlich der Frage nach internem Schutz gemäß § 3 e AsylVfG (Art. 8 QRL) für Opfer von Menschenhandel zu beachten. Menschenhandelsstrukturen können weit verbreitet sein, was Einfluss auf die Sicherheit hat. Es ist nicht nur zu prüfen, ob es bereits Verbindungen der Menschenhändler in die betreffende Region gibt, sondern auch, wie wahrscheinlich es ist, dass die Menschenhändler dort Zugriff haben könnten. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist zudem zu berücksichtigen, dass Opfer von Menschenhandel aufgrund ihrer Erfahrungen besonders schutzbedürftig sind und besondere Bedürfnisse haben können (z. B. Behandlungsbedarf aufgrund Traumatisierung); bei schweren Traumatisierungen kann es per se unzumutbar sein, sie auf eine inländische Fluchtalternative im Herkunftsland zu verweisen.⁶⁵ Zudem ist in diesem Rahmen zu prüfen, ob für ehemalige Opfer von Menschenhandel, häufig allein-

Sexsklavin ausgebeutet wurde, fest, dass Opfer von Menschenhandel, die gegen die Menschenhändler ausgesagt haben, eine bestimmte soziale Gruppe darstellen können.

Frankreich: CNDA, J.E.F. (Nigeria), No. 10012810, 29.4.2011. Die Entscheidung wurde allerdings durch eine Entscheidung des Conseil d'Etat wieder aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen, vgl. Conseil d'Etat: CE, N° 350661, Entscheidung vom 25. Juli 2013; vgl. zu dem Verfahren auch UNHCR Statement on the Application of Article 1A(2) of the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol to Victims of Trafficking in France, 12 June 2012, abrufbar unter: www.refworld.org/docid/4fd84b012.html (31.3.2014). CNDA, A. O. (Kosovo), No. 11017758, 15.3.2012.

Schweiz: Siehe Frei, Schutz von Menschenhandelsopfern, a. a. O. (Fn. 10), S. 22 f.

⁵⁸ Dabei ist es unerheblich, ob die Merkmale, die zur Verfolgung führen tatsächlich vorliegen, oder ob diese nur vom Verfolger zugeschrieben werden, vgl. § 3 b Abs. 2 AsylVfG (Art. 10 Abs. 2 QRL).

⁵⁹ Zur Profitabilität der Ausbeutung im Rahmen von Zwangsarbeit und Menschenhandel (geschätzt jährlich 150 Milliarden US-\$) vgl. die aktuelle Studie der ILO: Profits and Poverty: The Economics of Forced Labour, 20 May 2014, verfügbar unter: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---declaration/documents/publication/wcms_243391.pdf.

⁶⁰ Vgl. diesbezüglich auch Australien, Federal Magistrates Court, VXAJ vs. Minister for Immigration and Another, a. a. O. (Fn. 57).

⁶¹ Vgl. im Detail UNHCR-Richtlinien zum Schutz von Opfern von Menschenhandel (Fn. 4), Rn. 29–40. Zum fehlenden Schutz von Menschenhandelsbetroffenen in Nigeria vgl. die Ausführungen im Urteil des VG Wiesbaden vom 14.3.2011, a. a. O. (Fn. 37).

⁶² Wie etwa die in Teil II des Palermo-Protokolls dargelegten Schutzmaßnahmen.

⁶³ UNHCR-Richtlinien zum Schutz von Opfern von Menschenhandel, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 22 ff.; dies entspricht auch dem Standard, den der EGMR bei der Prüfung von Menschenhandelsfällen anlegt, siehe Janetzek/Lindner, Asylmagazin 4/2014, S. 105 (108).

⁶⁴ VG Wiesbaden, Urteil vom 14.3.2011, a. a. O. (Fn. 37).

⁶⁵ UNHCR Statement on the Application of Article 1A(2) of the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol to Victims of Trafficking in France, 12 June 2012, verfügbar unter: www.refworld.org/docid/4fd84b012.html.

stehende Frauen (teilweise mit Kind), überhaupt das Existenzminimum gesichert wäre, wobei insbesondere auch die Gefahr des Re-Trafficking zu berücksichtigen ist.⁶⁶

Bei staatlicher Verfolgung kommt ein Rückgriff auf eine interne Schutzalternative grundsätzlich nicht in Betracht.⁶⁷

2. Subsidiärer Schutz

Wie bereits oben im Rahmen des Flüchtlingsschutzes ausgeführt, können Opfer von Menschenhandel Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt worden sein bzw. kann ihnen eine solche bei Rückkehr in ihr Heimatland drohen, so dass Opfer von Menschenhandel, bei denen die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft wegen Fehlen eines Verfolgungsgrundes nicht vorliegen, subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG (Art. 15 Bst. b QRL) erhalten können. Insofern ist insbesondere zu beachten, dass die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL auch beim subsidiären Schutz hinsichtlich der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens anzuwenden ist.

Es ist anerkannt, dass Opfer von Menschenhandel subsidiären Schutz erhalten, wenn Ihnen im Herkunftsland eine entsprechende Gefährdung droht, z. B. weil sie sich von den Menschenhändlern befreit haben und gegen diese ausgesagt haben, oder diese wieder ihrer habhaft werden wollen und dadurch eine Gefahr droht, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden. Dies spiegelt sich auch in der Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wieder.⁶⁸

Da in der Vergangenheit nicht alle nationalen Behörden und Gerichte ihrer Verpflichtung zu Flüchtlingsschutz bzw. subsidiärem Schutz nachkamen, gelangten einige Fälle bis vor den EGMR. In seiner ständigen Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK schützt der EGMR dann vor Abschiebung, wenn ein reales Risiko einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung oder Folter besteht. Dies ist ebenso der Fall, wenn das Opfer an schweren gesundheitlichen Beschwerden leidet und aufgrund fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland der Todeseintritt beschleunigt und erhebliches Leid verursacht wird.⁶⁹ Diese Maßstäbe zieht der EGMR auch in Menschenhandelsfällen heran.⁷⁰

Im Fall L. R. gegen Vereinigtes Königreich⁷¹ ging es um eine albanische Frau, die von einem albanischen Staatsangehörigen aus Italien verschleppt worden war. Sie wurde in Großbritannien in einem Nachtclub zur Prostitution gezwungen. Nachdem ihr die Flucht gelang, kooperierte sie mit den Behörden. Frau L. R. wurde in der Folge von ihren albanischen Angehörigen verstoßen und bedroht. Sie machte geltend, dass sie in Albanien schutzlos sein würde und Gefahr liefe, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden. Während sich die britischen Gerichte noch geweigert hatten, Frau L. R. Schutz zu gewähren, lenkte die Regierung im Verfahren vor dem EGMR ein und verhinderte so eine Verurteilung. Frau L. R. wurde Flüchtlingsstatus zuerkannt, das Verfahren wurde daraufhin einvernehmlich für beendet erklärt. Ähnliche Lösungen konnten auch im Fall einer zur Prostitution gezwungenen Frau aus Uganda⁷² sowie im Fall einer Nigerianerin, die im häuslichen Bereich ausgebeutet wurde,⁷³ erreicht werden. Die auf diese Weise erledigten Fälle zeigen, wie relevant der kombinierte Schutzmaßstab von Art. 3 und Art. 4 EMRK in Menschenhandelsfällen ist. Wenn ein reales Risiko besteht, aufgrund der Abschiebung Opfer von Menschenhandel zu werden oder aufgrund der Opfereigenschaft einer anderen nach Art. 3 EMRK unzulässigen Behandlung ausgesetzt zu werden, müssen die Konventionsstaaten effektiven Schutz gewähren. In einem zustimmenden Sondervotum zu einer Leitentscheidung des EGMR aus dem Flüchtlingsrecht, dem Fall *Hirsi Jamaa et al.* gegen Italien, ist ein Hinweis auf den hohen Stellenwert der Beachtung menschenhandelsbezogener Gefährdungen enthalten. Menschenhandel wird dort als eine der Rechtsgutverletzungen bezeichnet, bei deren drohendem Eintritt das Non-Refoulement-Gebot als absolute Verpflichtung aller Konventionsstaaten gilt.⁷⁴

Der EGMR trägt dieser Bedeutung auch und insbesondere durch die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes für Menschenhandelsopfer Rechnung. Das Gericht kann einstweilige Anordnungen nach Regel 39 seiner Verfahrensordnung erlassen, um den Vollzug einer Abschiebung bis zu einer Entscheidung über die Beschwerde zu unterbinden – bei gebotener Eile innerhalb eines Tages.⁷⁵ Wenn zuvor alle nationalen Rechtsschutzmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft wurden,⁷⁶ besteht für Opfer von

schenhandel, S. 241 ff.

⁶⁶ Vgl. VG Wiesbaden, Urteil vom 14.3.2011, a. a. O. (Fn. 37).

⁶⁷ Vgl. ausführlich Marx, Handbuch, a. a. O. (Fn. 9), S. 132 ff., Rn. 48 ff.

⁶⁸ So lagen den zitierten Entscheidungen des VG Wiesbaden und des VG Gelsenkirchen jeweils Entscheidungen zugrunde, in denen das Bundesamt bereits subsidiären Schutz erteilt hatte.

⁶⁹ Siehe nur EGMR, Urt. vom 22. 6. 2006, 24245/03 – D.a.o. gegen Türkei, §§ 45, 52; zudem EGMR, NJW 43(1990), 2183 – Soering, §§ 88 ff.; EGMR, NVwZ 16(1997), 1093 – Chahal, §§ 86 ff.; EGMR, NVwZ 16(1997), 1100 – Ahmed, §§ 40 ff.

⁷⁰ Vgl. Frei, Schutz von Menschenhandelsopfern, a. a. O. (Fn. 10), S. 22 f., Lindner, Die Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Men-

schhandel, S. 241 ff.

⁷¹ EGMR, Beschluss vom 14.6.2011, 49113/09 – L.R. gegen Vereinigtes Königreich; siehe dazu Chaudary, Mich. J. Int'l L. 33(2011), 77 (91 f.).

⁷² EGMR, Beschluss vom 29.10.2010, 16081/08 – M. gegen Vereinigtes Königreich.

⁷³ EGMR, Beschluss vom 18.02.2014, 13950/12 – O.G.O. gegen Vereinigtes Königreich.

⁷⁴ EGMR, Urteil vom 23.2.2012, 27765/09 – *Hirsi Jamaa et al.* gegen Italien, a. E.

⁷⁵ Zuletzt im Fall S.E. gegen Spanien, EGMR, Statement of Facts, 4982/12.

⁷⁶ Dies schließt sämtliche Rechtsschutzmöglichkeiten einschließlich Nichtzulassungsbeschwerden ein. Wurden diese nicht ausgeschöpft,

Menschenhandel damit eine sehr effektive Möglichkeit, vor dem EGMR um Schutz nachzusuchen.

3. Nationale Abschiebungsverbote

Eine Reihe von Verwaltungsgerichten haben in den letzten Jahren zudem Opfern von Menschenhandel aufgrund einer Gefahr für Leib oder Leben in ihrem Herkunftsland (insbesondere Nigeria) Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG gewährt.⁷⁷ Abschiebungsschutz könnte Opfern von Menschenhandel zudem auch aufgrund § 60 Abs. 5 AufenthG gewährt werden, wenn eine Verletzung der EMRK, etwa Art. 3, Art. 4 EMRK, droht, auch wenn diese nicht vom Staat ausgeht.⁷⁸ In der Regel dürfte allerdings in den Fällen, in denen anzunehmen ist, dass Opfer von Menschenhandel in ihrem Herkunftsland der Gefahr von Leib oder Leben bzw. einer Verletzung der EMRK ausgesetzt sind, aus den obigen Ausführungen heraus bereits höherrangiger Schutz einschlägig sein.

Zudem wurde alleinstehenden Frauen und Mädchen aufgrund der bestehenden Auskunftslage etwa aus den Herkunftsländern Nigeria, Irak und Kosovo von Verwaltungsgerichten Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG gewährt.⁷⁹ Dies wurde regelmäßig damit be-

ist die Beschwerde unzulässig; vgl. dazu EGMR, Beschluss vom 22.2.2011, 48189/08 – Xd. gegen Frankreich.

⁷⁷ VG Augsburg, Urteil vom 18.11.2013 – Au 7 K 13.30129 –: Im Einzelfall anzunehmendes Abschiebungsverbot für alleinerziehende Mutter, die Opfer von Zwangsprostitution geworden ist; VG Augsburg, Urteil vom 10.10.2013 – Au 7 K 13.30278 –; VG Augsburg, Beschluss vom 10.9.2013 – Au 7 S 13.30279 –; VG München, Urteil vom 30. 9.2013 – M 23 K 11.30389 –.

⁷⁸ Zum Wegfall des Erfordernisses der Staatlichkeit beim § 60 Abs. 5 AufenthG vgl. BVerwG, Urteil . BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 – 10 C 13.12 –, ASYLMAGAZIN 9/2013, S. 299 ff.

⁷⁹ **Nigeria:** VG Aachen, Urteile vom 24.5.2012 – 2 K 2051/10.A und 2 K 1712/10.A – betreffend eine nigerianische Asylsuchende, die vortrug, von einem Mann aus ihrem Dorf nach Spanien gebracht worden zu sein, wo sie als Prostituierte arbeiten musste. Als alleinstehende Frau sei sie in Nigeria von Prostitution und Menschenhandel bedroht. In dem Fall lagen allerdings Anhaltspunkte dafür vor, dass die Antragstellerin bereits Opfer von Menschenhandel geworden war. VG Augsburg, Beschluss vom 10.9.2013 – Au 7 S 13.30279 –, betreffend eine alleinstehende nigerianische Asylsuchende und ihre drei Kinder ohne familiäre Unterstützung in Nigeria; auch in diesem Fall hatte die Antragstellerin vorgetragen, dass sie vom Schleuser zur Prostitution hätte gezwungen werden sollen. Dem wurde von gerichtlicher Seite jedoch nicht weiter nachgegangen.

Irak: VG Potsdam, Urteil vom 23.10.2012 – 6 K 896/11.A –; VG Würzburg, Urteil vom 29.7.2011 – W 4 K 09.30232 –; VG Karlsruhe, Urteil vom 10.12.2008 – A 3 K 548/07 –. Die Gerichte gingen davon aus, dass Frauen mit Kindern ohne Unterstützung im Irak leicht ein Ziel für Menschenhandel und Prostitution werden. Auf der Suche nach Arbeit würden sie im ganzen Irak als Sexsklavinnen angeworben oder mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Opfer von Menschenhändlern.

Kosovo: VG Ansbach, Urteil vom 17.5.2011 – AN 14 K 11.30049 u. a. –, wonach der Kosovo Ursprungs-, Transit- und Zielland von Frauen und Kindern sei, die zwecks kommerzieller sexueller Ausbeutung innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinweg im Rahmen des Menschenhandels verschleppt würden.

gründet, dass die Betroffenen als alleinstehende Frauen (in manchen Fällen mit Kind) aufgrund ihrer existenziellen Notlage Gefahr laufen würden, der Zwangsprostitution und dem Menschenhandel zum Opfer zu fallen.

Bei einer solchen Situation ist allerdings auch daran zu denken, dass geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen könnte, die vorrangig zu Flüchtlingsschutz führen würde. Die Gefahr geschlechtsspezifischer Verfolgung für alleinstehende Frauen und Mütter ohne Unterstützung des Familienverbandes ist bereits innerhalb des Flüchtlingsschutzes zu prüfen.⁸⁰ In entsprechenden Fällen von alleinstehenden Frauen aus Afghanistan wurde der Flüchtlingsstatus zuerkannt.⁸¹

V. Fazit

Wie in den beiden Teilen des Beitrags deutlich geworden ist, stellen sich vielfältige Herausforderungen sowohl beim Erkennen von als auch beim Umgang mit Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren sowie bei der inhaltlichen Prüfung von Schutz im Rahmen des Asylverfahrens. Bereits jetzt existieren allerdings sich ergänzende Regelungen im europäischen und internationalen Asylrecht sowie in den Bestimmungen speziell zum Schutz von Opfern von Menschenhandel, die einen effektiven und umfassenden Schutz für Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren ermöglichen. Diese gilt es nicht nur legislativ bestmöglich umzusetzen; dem Menschenrecht auf Schutz vor Menschenhandel und dem Flüchtlingsschutz ist vor allem durch alle am Verfahren Beteiligten praktisch Wirksamkeit zu verleihen. Eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass Opfer von Menschenhandel durch eine erhöhte Sensibilität für das Thema als solche überhaupt erkannt werden.

Der Beitrag wurde gefördert aus Mitteln der Europäischen Union – Europäischer Flüchtlingsfonds. Er gibt die Meinung der Verfasser wieder. Die Europäische Kommission zeichnet für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.



⁸⁰ BVerwG, Urteil vom 20.3.2007 – 1 C 34.96 –; entsprechend VGH Bayern, Beschluss vom 23.9.2008 – 6 ZB 06.31124.

⁸¹ VG München, Urteile vom 22.1.2006 – M 23 K 04.51567 – und vom 22.11.2008 – M 23 K 04.51566 –; VG Köln, Urteil vom 8.4.2008 – 14 K 4466/05.A.



Informationsverbund ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200,
E-Mail: Bestellservice@vonloeper.de
Internet: www.vonloeper.de/Asylmagazin.

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

